SG_GERICHTE B 2014/215 vom 24. März 2016

SG Gerichte, 2016-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2014_215

FR: SG_GERICHTE B 2014/215 du 24 mars 2016

IT: SG_GERICHTE B 2014/215 del 24 marzo 2016

Regeste

Ausländerrecht, nachehelicher Härtefall (Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG, SR142.20). Die von der Familie seiner Ehefrau angeblich ausgeübte häusliche Gewalt – es handelte sich unbestrittenermassen nur um einen einzigen Vorfall – ist nicht geeignet, dem Beschwerdeführer ein nacheheliches Anwesenheitsrecht zu verschaffen. Weil die Ehefrau unmittelbar nach dem Vorfall aus dem gemeinsamen Haushalt ausgezogen ist, stand er nicht vor der unzumutbaren Wahl, entweder in einer menschenverachtenden Beziehungssituation zu verbleiben oder seinen Aufenthaltsanspruch zu verlieren. Er ist nicht schutzbedürftig im Sinne des Gesetzes (Verwaltungsgericht, B 2014/215). Entscheid vom 24. März 2016

Volltext

St.Gallen Verwaltungsgericht 24.03.2016 B 2014/215 Saint-Gall Verwaltungsgericht 24.03.2016 B 2014/215 San Gallo Verwaltungsgericht 24.03.2016 B 2014/215

Ausländerrecht, nachehelicher Härtefall (Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG, SR142.20). Die von der Familie seiner Ehefrau angeblich ausgeübte häusliche Gewalt – es handelte sich unbestrittenermassen nur um einen einzigen Vorfall – ist nicht geeignet, dem Beschwerdeführer ein nacheheliches Anwesenheitsrecht zu verschaffen. Weil die Ehefrau unmittelbar nach dem Vorfall aus dem gemeinsamen Haushalt ausgezogen ist, stand er nicht vor der unzumutbaren Wahl, entweder in einer menschenverachtenden Beziehungssituation zu verbleiben oder seinen Aufenthaltsanspruch zu verlieren. Er ist nicht schutzbedürftig im Sinne des Gesetzes (Verwaltungsgericht, B 2014/215). Entscheid vom 24. März 2016

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.